

RS OGH 1983/6/15 3Ob72/83, 3Ob114/98f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1983

Norm

EO §370 E

EO §375 Abs2

EO §377 Abs2

Rechtssatz

Ein im Wege der Sicherstellungsexekution vorgemerktetes Pfandrecht kann grundsätzlich auch durch einen gerichtlichen Vergleich gerechtfertigt werden, da auch der gerichtliche Vergleich die Vollstreckbarkeit begründet. Unabdingbare Voraussetzung ist dabei aber, daß die durch den Vergleich vollstreckbar gemachte Forderung mit der durch die Sicherstellungsexekution gesicherten Forderung ident ist. Zweifel an der Identität können auch dann vorliegen, wenn im Vergleich gänzlich neue Fälligkeiten begründet werden, wenn also Stundung bewilligt wird, ohne daß zugleich feststünde, daß trotz der Stundung die Sicherstellungsexekution aufrecht bleiben solle.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 72/83

Entscheidungstext OGH 15.06.1983 3 Ob 72/83

Veröff: SZ 56/99

- 3 Ob 114/98f

Entscheidungstext OGH 06.05.1998 3 Ob 114/98f

nur: Ein im Wege der Sicherstellungsexekution vorgemerktetes Pfandrecht kann grundsätzlich auch durch einen gerichtlichen Vergleich gerechtfertigt werden, da auch der gerichtliche Vergleich die Vollstreckbarkeit begründet. Unabdingbare Voraussetzung ist dabei aber, daß die durch den Vergleich vollstreckbar gemachte Forderung mit der durch die Sicherstellungsexekution gesicherten Forderung ident ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0004682

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2016

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at